

06.11.24

Antrag **des Landes Niedersachsen**

Entschließung des Bundesrates: Ausnahmetatbestand für die Zertifizierung der öffentlichen berufsbildenden Schulen im Rahmen der Akkreditierungs- und Zulassungsverordnung (AZAV)

Niedersächsischer Ministerpräsident

Hannover, 6. November 2024

An die
Präsidentin des Bundesrates
Frau Ministerpräsidentin
Anke Rehlinger

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

die Niedersächsische Landesregierung hat beschlossen, dem Bundesrat die als
Anlage beigefügte

Entschließung des Bundesrates: Ausnahmetatbestand für die Zertifizierung der
öffentlichen berufsbildenden Schulen im Rahmen der Akkreditierungs- und
Zulassungsverordnung (AZAV)

zuzuleiten.

Ich bitte Sie, die Vorlage gemäß § 36 Absatz 2 der Geschäftsordnung des Bundesrates in die Tagesordnung der Sitzung des Bundesrates am 22. November 2024 aufzunehmen und anschließend den Ausschüssen zur Beratung zuzuweisen.

Mit freundlichen Grüßen
Stephan Weil

Entschließung des Bundesrates: Ausnahmetatbestand für die Zertifizierung der öffentlichen berufsbildenden Schulen im Rahmen der Akkreditierungs- und Zulassungsverordnung (AZAV)

Der Bundesrat möge beschließen:

1. Die öffentlichen berufsbildenden Schulen in Deutschland sind ein wichtiger Akteur auf dem Gebiet der Arbeitsförderung nach SGB III. In diesem Bereich erbringen diese hochwertige Arbeitsmarktdienstleistungen zur Verbesserung der Eingliederungschancen am Arbeitsmarkt. Die öffentlichen berufsbildenden Schulen besitzen fest etablierte und erprobte Qualitätsmanagementsysteme und unterliegen der staatlichen Aufsicht.
2. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, vor dem Hintergrund der bestehenden Qualitätsmanagementsysteme und der staatlichen Aufsicht über die öffentlichen berufsbildenden Schulen, die Schaffung eines Ausnahmetatbestandes im Rahmen der Akkreditierungs- und Zulassungsverordnung Arbeitsförderung (AZAV) für die öffentlichen berufsbildenden Schulen zu prüfen, welcher diese von den kosten- und arbeitsintensiven Zertifizierungsverfahren befreit.

Begründung:

Die öffentlichen berufsbildenden Schulen in Deutschland nehmen im großen Umfang an Maßnahmen im Rahmen der beruflichen Weiterbildung nach SGB III teil. Damit sind sie ein wichtiger Akteur im Gesamtkonzept der (bundesrechtlichen) Arbeitsförderung. Die Durchführung von Maßnahmen der Arbeitsförderung ist in den §§ 176 ff. SGB III sowie in der hierzu erlassenen Akkreditierungs- und Zulassungsverordnung Arbeitsförderung (AZAV) geregelt.

Nach diesen Vorschriften ist neben der Zulassung als anerkannter Träger durch eine „fachkundige Stelle“ auch für die Durchführung jeder einzelnen Bildungsmaßnahme eine gesonderte Zulassung erforderlich, um die sich jede einzelne öffentliche berufsbildende Schule bemühen muss. Der Vorgang der Zulassung (sowohl Trägerzulassung, als auch die Zulassung für Einzelmaßnahmen) führt zu einer relevanten Kostenbelastung der einzelnen Schule und ist jeweils mit einem erheblichen Arbeitsaufwand verbunden.

Die öffentlichen berufsbildenden Schulen unterliegen in Deutschland nach Art. 7 Abs 1 GG der staatlichen Aufsicht. Die staatliche Aufsicht wird in allen Ländern durch eigene Landesbehörden, einschließlich der jeweiligen Landesministerien, wahrgenommen. Darüber hinaus verfügen die öffentlichen berufsbildenden Schulen über Qualitätsmanagementsysteme, welche faktisch den Anforderungen an die Zertifizierung im Rahmen der AZAV entsprechen.

Es erscheint daher nicht sachgerecht und nicht nachvollziehbar, dass neben dieser durch die Länder sichergestellten und in der Verwaltungspraxis wahrgenommenen Aufsicht und den installierten Qualitätsmanagementsystemen ein erneuter Nachweis für die Leistungsfähigkeit, Zuverlässigkeit und Qualität eines Trägers von arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen durch eine externe Trägerzertifizierung über eine „fachkundige Stelle“ zu erfolgen hat. Im Sinne des Bürokratieabbaus und dem verantwortlichen Einsatz von Steuergeldern sollte diese doppelte Begutachtung und Aufsicht abgebaut werden.